

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes (ABBS) der Mittelstadt St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS)	<i>Datum</i> 01.10.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	11.12.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	16.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes (ABBS) der Mittelstadt St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31. Dezember 2023 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 3.079.745,90 €

Erträge: 3.537.904,48€

Aufwendungen: 2.773.316,31 €

Jahresgewinn: 764.588,17 €

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 764.588,17 € ist wie folgt zu behandeln:

Vortrag auf neue Rechnung: 764.588,17 €.

Sachverhalt

Seit dem 01.01.2016 wird der Abfall-Bewirtschaftung-Betrieb (ABBS) der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG —i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abfall-Bewirtschaftungsbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist

Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27. Juni 2024 wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 die THS Wirtschaftsprüfung GmbH aus Saarbrücken beauftragt.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum August 2025 bis November 2025 statt.

Dem Abfall-Bewirtschaftungsbetrieb wurde für das Jahr 2023 ein uneingeschränkter

Bestätigungsvermerk erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	ABBS JAP Entwurf 2023
---	-----------------------

**Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert
(ABBS)**

Eigenbetrieb der Mittelstadt St. Ingbert

Prüfung

**des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023**

**THS Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

A. PRÜFUNGSAUFTAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
II. Hinweise zur Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB	8
D. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	9
I. Ertragslage	9
II. Vermögenslage	11
III. Finanzlage	13
E. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG	14
I. Gegenstand der Prüfung	14
II. Art und Umfang der Prüfung	14
F. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Bewertungsgrundlagen	17
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	17
3. Zusammenfassende Beurteilung	17
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES	18
H. SCHLUSSBEMERKUNG	19

A N L A G E N

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	<u>Anlage</u> <u>1</u>
Bilanz	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung	1.2
Anhang	1.3
	Seite 1 - 17
Anlage zum Anhang	
Anlage 1 zum Anhang - Anlagenspiegel	
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023	<u>Anlage</u> <u>2</u>
	Seite 1 - 13
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	<u>Anlage</u> <u>3</u>
	Seite 1 - 5
Erweiterungen des Prüfungsauftrages	
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	<u>Anlage</u> <u>4</u>
	Seite 1 – 10
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	<u>Anlage</u> <u>5</u>
	Seite 1 - 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage</u> <u>6</u>

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsysteem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland
LfU	Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Saarbrücken
LHS	Landeshauptstadt Saarbrücken
PS	Prüfungsstandard des IDW
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
SWG	Saarländisches Wassergesetz
WJ	Wirtschaftsjahr
WP	Wirtschaftsprüfer/in

Hinweise: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten
Angaben in Klammern betreffen grundsätzlich das Vorjahr

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung des

Eigenbetriebes Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS),
(im Folgenden kurz: „Eigenbetrieb“)

hat uns aufgrund des Beschlusses vom 27. Juni 2024 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt. Die Annahme des Auftrags bestätigten wir am 12. Juli 2024 unter Beifügung unserer allgemeinen Auftragsbedingungen.

Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) unterliegt als Eigenbetrieb gemäß § 19 und § 23 EigVO i.V.m. § 124 KSVG der jährlichen Prüfungspflicht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG zu prüfen (Anlage 4).

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb. Er wurde nach *IDW PS 450 n.F. (10.2021)* erstellt.

Aus rechentechnischen Gründen können bei der Darstellung von Zahlen im Bericht in TEUR, Mio. EUR oder Prozent Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten auftreten.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebs der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebs der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Die Werkleitung stellt ausführlich den Geschäftsverlauf im Vergleich zum Vorjahr dar.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Das Jahr 2023 ist stark geprägt durch die einmalige Rückerstattung des EVS im Bereich des überörtlichen Beitrages von rd. TEUR 772. Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 764.588,07 (VJ.: Jahresverlust EUR -331.149,01) ab. Gegenüber dem im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagten Jahresverlust in Höhe von EUR -405.191,00 beträgt die Ergebnisverbesserung TEUR 1.170, was überwiegend auf den im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.308 niedrigeren Aufwendungen im Zusammenhang mit dem EVS Beitrag zurückzuführen ist.
- Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 30 % (Vorjahr: 7 %).
- Die Investitionen im Berichtsjahr betragen TEUR 32. Die Anlagenquote betrug im Berichtsjahr 66 % (92 %).
- Der Eigenbetrieb war im Wirtschaftsjahr jederzeit in der Lage seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen.

Als Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden von der Werkleitung angeführt:

- zukünftige Beitragserhöhungen des EVS
- zukünftige Preisentwicklung auf dem Altpapiermarkt
- Auswirkungen des Nahostkonflikts
- Auswirkungen des Ukrainekrieges

Zur voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes führt die Werkleitung aus, dass geopolitische sowie wirtschaftliche Unsicherheiten bestehen. Zu benennen sind insbesondere die für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS Beitrags, die Lohn- und Gehaltssteigerungen, die Entwicklung der Energiepreise, die Entwicklung der Inflation im Allgemeinen, die Zinsentwicklung sowie der Fachkräftemangel.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 ist ein Jahresverlust von TEUR 24 geplant.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresverlust von TEUR 547 vor.

II. Hinweise zur Berichtspflicht nach § 321 A. 1 S. 3 HGB

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir die im Folgenden aufgeführten Tatsachen festgestellt, die sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften darstellen oder erkennen lassen:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nicht innerhalb der Frist der EigVO aufgestellt und festgestellt.

D. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre resultiert in der Gegenüberstellung zum Berichtsjahr die folgende Ertragsübersicht:

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung +/- TEUR
Umsatzerlöse	3.518	3.708	-190
Materialaufwand	-1.973	-3.291	1.318
Abschreibungen	-294	-239	-55
Sonstige Aufwendungen	-468	-513	45
Ordentliches Ergebnis	783	-336	1.119
Finanzergebnis	-38	-22	-16
Neutrales Ergebnis	20	27	-7
Jahresergebnis	765	-331	1.096

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2023 einen Jahresgewinn Höhe von TEUR 765 (Vorjahr: TEUR -331). Die deutliche Verbesserung des Jahresergebnisses wird bei niedrigeren Erlösen durch den deutlich niedrigeren Materialaufwand verursacht. Das neutrale Ergebnis setzt sich überwiegend zusammen aus Veräußerungen von GWG TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 19) sowie Säumniszuschlägen und Mahngebühren TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 8).

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die folgenden Positionen:

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung +/- TEUR
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung von Sperrmüll	109	99	11
Abfallgebühren für Rest- und Biomüll	3.000	2.960	40
Erlöse aus Verkäufen Schrott und Papier	189	444	-255
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems	220	205	15
Summe	3.518	3.708	-190

Der Rückgang der Umsatzerlöse ergibt sich überwiegend aus den um TEUR 255 niedrigeren Erlösen aus den Verkäufen von Schrott und Papier.

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung +/- TEUR
Aufwand für Roh,-Hilfs- und Betriebsstoffe	35	39	-4
EVS-Beitrag	132	1.440	-1.308
Müllentsorgung - private Unternehmen	314	325	-11
Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof	1.492	1.487	5
Summe	1.973	3.291	-1.318

Der Materialaufwand betrifft im Wesentlichen die Leistungserstattungen an den städtischen Betriebshof in Höhe von TEUR 1.493 (Vorjahr: TEUR 1.487) sowie Aufwendungen im Rahmen sonstiger bei Dritten bezogener Leistungen der Müllentsorgung (u.a. Leerung Depotcontainer, Straßensammlung Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) von TEUR 314 (Vorjahr: TEUR 325).

Der EVS Beitrag ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund einer einmaligen Beitragserstattung deutlich gesunken TEUR 132 (Vorjahr: TEUR 1.440).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten vor allem den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt in Höhe von TEUR 403 (Vorjahr: TEUR 403), Aufwendungen für Sachverständige von TEUR 17 (Vorjahr: TEUR 25), sowie Aufwendungen für die Datenverarbeitung TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13).

Das Finanzergebnis ergibt sich überwiegend aus Zinsaufwendungen für das im Rahmen der Gründung von der Stadt dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellte Darlehen mit Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 11 sowie den Zinsaufwendungen an Kreditinstitute von TEUR 27.

II. Vermögenslage

Nachfolgende Übersicht resultiert aus den Bilanzen des letzten Wirtschaftsjahres in der Gegenüberstellung zum Berichtsjahr:

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung +/-
	TEUR	%	TEUR	%	
A. Vermögen					
<u>Anlagevermögen</u>					
Sachanlagen	2.020	65,6	2.280	91,5	-261
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>2.020</u>	<u>65,6</u>	<u>2.280</u>	<u>91,5</u>	<u>-261</u>
<u>Umlaufvermögen</u>					
Forderungen aus/gegen					
Lieferungen/Leistungen	197	6,4	105	4,2	+92
Zweckverband	818	26,6	2	0,0	+816
Sonstige VG und RAP	45	1,5	104	4,3	-59
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>1.060</u>	<u>8,5</u>	<u>211</u>	<u>8,5</u>	<u>+849</u>
<u>Aktiva gesamt</u>	<u>3.080</u>	<u>100,0</u>	<u>2.491</u>	<u>100,0</u>	<u>+588</u>
B. Schulden					
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber/aus					
Lieferungen/Leistungen	43	1,4	296	11,9	-253
Sonderkasse Stadt	53	1,7	794	31,9	-741
Stadt	466	15,1	113	4,5	+353
Sonstige Verbindlichkeiten und RAP	34	1,1	40	1,6	-5
Rückstellungen	254	8,2	241	9,7	+13
<u>Summe kurzfristige Verbindlichkeiten</u>	<u>850</u>	<u>27,6</u>	<u>1.483</u>	<u>59,6</u>	<u>-633</u>
<u>Langfristige Verbindlichkeiten</u>					
Verbindlichkeiten geg.					
Kreditinstituten	1.033	33,5	449	18,0	+584
Stadt	266	8,7	394	15,8	-128
<u>Schulden gesamt</u>	<u>2.150</u>	<u>69,8</u>	<u>2.326</u>	<u>93,4</u>	<u>-49</u>
<u>Sonderposten</u>	<u>1</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>1</u>
C. Eigenkapital					
<u>Passiva gesamt</u>	<u>930</u>	<u>30,2</u>	<u>165</u>	<u>6,6</u>	<u>-765</u>
	<u>3.080</u>	<u>100</u>	<u>2.491</u>	<u>100,0</u>	<u>+589</u>

Die Zugänge bei den Sachanlagen in Höhe von TEUR 33 betreffen die Umrüstung und Überführung von 2 Müllfahrzeugen. Die Abgänge betreffen die Verkäufe von zwei Müllfahrzeugen (Restbuchwerte: EUR 1,00). Die Entwicklung ergibt sich aus den Zugängen von insgesamt TEUR 33, sowie den Abschreibungen von TEUR 294. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. ergänzend die Anlage zum Anhang (Anlagenspiegel).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 197 (Vorjahr: TEUR 105) betreffen im Wesentlichen Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfall- und Sperrmüllentsorgung TEUR 114 (Vorjahr: TEUR 15) sowie aus Papierverkäufen TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 56) und mit TEUR 47 (Vorjahr: TEUR 33) Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Mitgliedern des dualen Systems.

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen aus Forderungen gegenüber dem Finanzamt im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 95).

Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresgewinn in Höhe von TEUR 765.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen im Wesentlichen aus langfristigen Darlehen. Im Berichtsjahr wurde ein neues Darlehen in Höhe von TEUR 730 aufgenommen, die planmäßigen Tilgungen für die Darlehen belaufen sich auf TEUR 147.

Gegenüber der Stadt bestanden zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus einem von der Stadt gewährten Darlehn TEUR 266 (Vorjahr: TEUR 394) zur Finanzierung des Anlagevermögens. Die weiteren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen die Kostenerstattung für die Personalgestellung TEUR 219 (Vorjahr: TEUR 0) und Leistungen des Baubetriebshofes für die Abfallentsorgung TEUR 247 (Vorjahr TEUR 112). Aus dem Sonderkonto bei der Stadt resultieren TEUR 53. Es handelt sich um die Liquidität des Betriebs, verwaltet durch die Stadtkasse.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen überwiegend aus den Verbindlichkeiten aus den Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Müllentsorgung.

Die Rückstellungen betreffen wie im Vorjahr hauptsächlich Kosten für Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 sowie die Steuererklärungen 2022 und 2023. Außerdem besteht eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen an den EVS in Folge des Austritts der Stadt zum 31.12.2015 in Höhe von TEUR 200.

III. Finanzlage

Die Veränderung des Netto-Geldvermögens sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen der Sonderkasse der Stadt St. Ingbert werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2023 TEUR	2022 TEUR
I. OPERATIVER BEREICH		
Jahresgewinn/Jahresverlust	765	-331
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	294	239
Veränderung der Rückstellungen	13	15
Cash-Flow	1.072	-77
Veränderung der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-849	19
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-31	3
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	192	-55
II. INVESTITIONSBEREICH		
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-33	-798
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-33	-798
III. FINANZIERUNGSBEREICH		
Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	730	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-147	-115
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+583	-115
FINANZMITTELBESTAND		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Zwischensummen I - III)	+741	-967
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	-794	173
	-53	-794

E. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB und § 124 KSVG die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Gemäß § 124 Abs. 3 KSVG wurde unser Prüfungsauftrag auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse ausgedehnt (Fragenkatalog nach § 53 HGrG).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland. Prüfungskriterien für den Lagebericht war die Vorschrift des § 23 der Eigenbetriebsverordnung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Betriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungs nachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der internen Kontrollen und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Prüfung der Entwicklung des Anlagevermögens,
- Prüfung der Vollständigkeit und Angemessenheit der Bewertung der Rückstellungen,
- Prüfung der Erträge und Aufwendungen sowie
- Prüfung der Angaben im Lagebericht

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

F. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Aufbauend auf der von uns geprüften Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung richtig entwickelt worden. Auch die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhängigen und
- landesrechtlichen Regelungen sowie Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang angemessen erläutert.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Das Gesamtbild der durch den Jahresabschluss vermittelten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist nicht durch bilanzpolitische und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen beeinflusst.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTAGES

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 124 Abs. 2 KSVG auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenebetriebes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 4 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Vorjahresbeanstandungen bzw. -empfehlungen, über die zu berichten wäre, lagen nicht vor.

H. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahre 2023 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (*IDW PS 450 n.F. (10.2021)*).

Eine Verwendung des in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Saarbrücken, den 05. November 2025

**THS Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

ppa. Stutz
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

A K T I V A

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	65.171,39
2. Abfallbeseitigungsanlagen	747.321,14	774.735,14
3. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	1.153.127,84	1.329.094,29
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.040,45	2.019.660,82
	<u>2.019.663,82</u>	<u>2.280.245,19</u>

B. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	196.931,37	105.002,72
2. Forderungen an die Stadt	154,04	202,99
3. Forderungen an den öffentlichen Bereich	817.504,78	2.017,82
4. Sonstige Vermögensgegenstände	38.360,33	95.684,71
	<u>1.052.950,52</u>	<u>202.908,24</u>

C. Aktiver Rechnungsbegrenzungsposten

	7.131,56	7.553,20
	<u>3.079.745,90</u>	<u>2.490.706,63</u>

P A S S I V A

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		65.171,39
II. Gewinn		642.646,66
a) Gewinn des Vorjahres	430.919,64	
b) Verwendung für Verlust des Vorjahres	-331.149,01	-211.727,02
Jahresgewinn/Jahresverlust(-)	764.588,07	864.358,70
	<u>929.530,09</u>	<u>164.942,02</u>

B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen

	1.436,00	0,00
--	----------	------

C. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	253.824,00	240.662,00
-------------------------	------------	------------

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.033.063,28	448.462,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 108.807,28 (Vorjahr: EUR 74.184,37)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.716,22	295.676,19
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 42.716,22 (Vorjahr: EUR 295.676,19)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	785.579,26	1.301.397,91
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 650.465,26 (Vorjahr: EUR 1.034.907,07)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	32.799,24	34.440,55
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 32.799,24 (Vorjahr: EUR 34.440,55)		
- davon aus Steuern: EUR 5.599,40 (Vorjahr: EUR 9.327,95)		
	<u>1.894.158,00</u>	<u>2.079.977,45</u>

E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

	797,81	5.125,16
	<u>3.079.745,90</u>	<u>2.490.706,63</u>

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	3.517.740,19	3.707.908,79
2. Sonstige betriebliche Erträge	20.164,29	27.235,64
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	35.098,28	39.596,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.938.126,71</u>	<u>3.251.858,65</u>
	1.973.224,99	3.291.454,98
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	294.006,92	239.476,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	468.304,83	513.150,03
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>37.779,67</u>	<u>22.212,43</u>
7. Ergebnis nach Steuern	<u>764.588,07</u>	<u>-331.149,01</u>
8. Jahresgewinn/-verlust	<u>764.588,07</u>	<u>-331.149,01</u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes oder	Behandlung des Jahreserlustes
a) zur Tilgung des Verlustvortrages - EUR 764.588,07	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) zur Einstellung in die Rücklagen	b) durch Abbuchung von den Rücklagen
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt	c) aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen
d) auf neue Rechnung vorzutragen	d) auf neue Rechnung vorzutragen



Abfall-Bewirtschaftungs- Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anhang

zur Bilanz zum 31.12.2023

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2023

Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert, der zum 01. Januar 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO). Daneben sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß EigVO erstellt.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO.

Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB betreffen das Anlagevermögen.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das notwendige **Anlagevermögen** zur Führung des Eigenbetriebes wurde in die Eröffnungsbilanz zu den im Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015 ausgewiesenen Buchwerten übernommen.

Die Buchwerte basieren auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Den Abschreibungen lagen die betriebsgewöhnlichen und in kommunalen Einrichtungen üblichen Nutzungsdauern zugrunde.

Darüber hinaus wurde zum 01.01.2016 Anlagevermögen auf Grundlage der Aufgabeübernahmesatzung des EVS in Höhe der in Rechnung gestellten Werte übernommen.

Die Zugänge werden zu Anschaffungskosten abzüglich gewährter Skonti, Rabatte und Preisnachlässe bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wird auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250 € (ohne Umsatzsteuer) stellen im Anschaffungsjahr in voller Höhe einen Aufwand dar.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 250 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, aber 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, werden produktorientiert in Sammelposten erfasst. Die Sammelposten sind im Jahr der Aktivierung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben.

Die **Forderungen** sind mit dem Nennbetrag aktiviert und wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Eine Wertberichtigung war nicht erforderlich.

Das **Stammkapital** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem übertragenen Anlagevermögen und den Verbindlichkeiten.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVSEITE

<u>A. Anlagevermögen</u>	31.12.2023	2.019.663,82 €
	31.12.2022	2.280.245,19 €

<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	31.12.2023	3,00 €
	31.12.2022	3,00 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	31.12.2023	3,00 €
	31.12.2022	3,00 €

Entwicklung:

	31.12.2022 €	31.12.2023 €	Veränderung €
Datenverarbeitung, Software	3,00	3,00	0,00
Summe	3,00	3,00	0,00

<u>II. Sachanlagevermögen</u>	31.12.2023	2.019.660,82 €
	31.12.2022	2.280.242,19 €

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	31.12.2023	65.171,39 €
	31.12.2022	65.171,39 €

Die in der Eröffnungsbilanz von der Stadt übertragenen Grundstücke in Höhe von 65.171,39 € betreffen das Wertstoffzentrum.

2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)

31.12.2023 747.321,14 €
31.12.2022 774.735,14 €

Entwicklung:

	31.12.2022 €	31.12.2023 €	Veränderung €
Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	774.735,14	747.321,14	-27.414,00
Summe	774.735,14	747.321,14	-27.414,00

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 27.414,00 €

3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge 31.12.2023 1.153.127,84 €
31.12.2022 1.329.094,29 €

Entwicklung:

	31.12.2022 €	31.12.2023 €	Veränderung €
Abfallbeseitigungsfahrzeuge	1.293.977,33	1.122.863,88	-171.113,45
Sonstige Fahrzeuge	10.796,64	9.331,64	-1.465,00
Walzenverdichter	24.320,32	20.932,32	-3.388,00
Summe	1.329.094,29	1.153.127,84	-175.966,45

Zugänge:

Es wurde ein im Vorjahr angeschafftes Müllfahrzeug mit einem Abbiege-Assistenzsystem i. H. v. T€3 und einer Schüttungswaage mit Identsystem i. H. v. T€30 ausgestattet.

Abgänge:

Es wurden 2 Müllfahrzeuge (Restbuchwert je 1 €) versteigert.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 209.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2023	54.040,45 €
	31.12.2022	111.241,37 €

Entwicklung:

	31.12.2022 €	31.12.2023 €	Veränderung €
Sonstige Betriebsausstattung	111.233,37	54.032,45	-57.200,92
Geringwertige Wirtschaftsgüter	8,00	8,00	0,00
Summe	111.241,37	54.040,45	-57.200,92

Die Sonstige Betriebsausstattung beinhaltet im Wesentlichen Abrollcontainer i. H. v. T€51.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 57.

B. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige

Vermögensgegenstände	31.12.2023	1.052.950,52 €
	31.12.2022	202.908,24 €

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2023	196.931,37 €
	31.12.2022	105.002,72 €

1.1 Gebührenforderungen gegen privaten Bereich	31.12.2023	113.535,80 €
	31.12.2022	14.854,06 €

Die Forderungen betreffen neben Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfallsortung (Rest- und Biomüll) auch die Abfuhr von Sperrmüll (ca. T€ 7).

1.2 Privatrechtliche Forderungen gegen privaten Bereich	31.12.2023	83.395,57 €
	31.12.2022	90.148,66 €

Die Forderungen beinhalten mit T€ 33 (T€ 56) Forderungen aus Papierverkäufen, mit T€ 3 (T€ 1) Forderungen aus Schrottverkäufen und mit T€ 47 (T€ 33) Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Mitgliedern des dualen Systems.

Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestanden hiervon Forderungen i. H. v. T€ 10.

2. Forderungen an die Stadt	31.12.2023	154,04 €
	31.12.2022	202,99 €

Sie beinhalten die Abrechnung von Müllgebühren.

3. Forderungen an den öffentlichen Bereich	31.12.2023	817.504,78 €
	31.12.2022	2.017,82 €

Die Forderungen bestehen aus dem Erstattungsanspruch i. H. v. T€ 794 gegenüber dem Entsorgungsverband Saar (EVS) aufgrund der Endabrechnung der überörtlichen Beiträge 2023 und dem Transportkostenausgleich gegenüber dem EVS i. H. v. T€ 23.

4. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2023	38.360,33 €
	31.12.2022	95.684,71 €

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Erstattungsansprüche aus Umsatzsteuererklärungen 2022 bis 2023 gegenüber dem Finanzamt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses bestanden noch Forderungen in Höhe von T€ 6.

<u>C. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	31.12.2023	7.131,56 €
	31.12.2022	7.553,20 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vor dem Bilanzstichtag verausgabte Zahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwand darstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Druck- und Internetbereitstellungskosten für den Abfallkalender 2023 i. H. v. T€ 6 sowie Fachliteratur i. H. v. T€ 1.

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital	31.12.2023	929.530,09 €
	31.12.2022	164.942,02 €

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	2023 €	2022 €
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Gewinn (+) / Verlust (-)		
Gewinnvortrag des Vorjahres	430.919,64	642.646,66
Verwendung für		
Verlust des Vorjahres	-331.149,01	-211.727,02
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	764.588,07	-331.149,01
Eigenkapital	929.530,09	164.942,02

B. Empfangene Ertragszuschüsse	31.12.2023	1.436,00 €
	31.12.2022	0,00 €

Zugänge:

Es handelt sich um einen Zuschuss des Bundes zur Nachrüstung eines Müllfahrzeuges mit einem Abbiegeassistentensystem in Höhe von 1.500,00 €

Auflösung:

Die Auflösung betrug 64 €

C. Rückstellungen	31.12.2023	253.824,00 €
	31.12.2022	240.662,00 €
Sonstige Rückstellungen	31.12.2023	253.824,00 €
	31.12.2022	240.662,00 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	01.01.2023	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2023
	€	€	€	€	€
Eigenkapitalausgleichszahlung EVS	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2019 bis 2021	26.000,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2022	11.662,00	0,00	0,00	0,00	11.662,00
Prüfung Jahresabschluss 2023	0,00	11.662,00	0,00	0,00	11.662,00
Erstellung Steuer- erklärungen 2021 und 2022	3.000,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00
Erstellung Steuer- erklärungen 2023	0,00	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00
	240.662,00	13.162,00	0,00	0,00	253.824,00

Als Risikovorsorge wurde im Jahr 2016 eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen an den EVS in Folge des Austrittes zum 31.12.2015 der Stadt St. Ingbert gebildet.

C. Verbindlichkeiten	31.12.2023	1.894.158,00 €
	31.12.2022	2.079.977,45€

Verbindlichkeitenpiegel

(Vorjahresbeträge sind in Klammern vermerkt)

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2023	davon mit einer Restlaufzeit			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.033.063,28	108.966,00	924.097,28	430.351,41	493.745,87
	(448.462,80)	(74.184,37)	(374.278,43)	(137.704,12)	(236.574,31)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.716,22	42.716,22	0,00	0,00	0,00
	(295.676,19)	(295.676,19)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	785.579,26	650.465,26	135.114,00	135.114,00	0,00
	(1.301.397,91)	(1.034.907,07)	(266.490,84)	(266.490,84)	(0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	32.799,24	32.799,24	0,00	0,00	0,00
	(34.440,55)	(34.440,55)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
	1.894.158,00	834.946,72	1.059.211,28	565.465,41	493.745,87
	(2.079.977,45)	(1.439.208,18)	(640.769,27)	(404.194,96)	(236.574,31)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31.12.2023 **1.033.063,28 €**
31.12.2022 **448.462,80 €**

Es handelt sich um Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 1.033.

In 2019 wurde ein Darlehen für die Anschaffung eines Fahrzeuges in Höhe von T€ 247 aufgenommen. In 2023 folgte die Finanzierung von drei Müllfahrzeugen mit einem Darlehen in Höhe von T€ 730.

Ein weiteres Darlehen beruht auf der Rückzahlung des vom EVS gewährten Zuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums in Höhe von 317.500,00 €.

Das Darlehen in Höhe von T€ 565 zur Übernahme Rest- u. Biotonnen vom EVS in 2016 wurde in 2023 vollständig getilgt.

Für die Darlehen wurden Tilgungsraten i. H. v. 147 T€ fällig.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2023	42.716,22 €
	31.12.2022	295.676,19 €

Die Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten für Müllentsorgung in Höhe von T€ 41 und Anschaffungskosten für Ersatzteile für Mülltonnen in Höhe von T€ 1.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	31.12.2023	785.579,26 €
	31.12.2022	1.301.397,91 €

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 bestehen in Höhe von T€ 266 (T€ 394 zum 31.12.2022) aus dem von der Stadt gewährten Darlehen zur Finanzierung des von der Stadt übernommen Anlagevermögens.

Weitere Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 219 betreffen die Kostenerstattung für Personalgestellung und in Höhe von T€ 247 die Leistungen des Betriebshofes für die Entsorgung der Abfälle.

Aus dem Sonderkonto bei der Stadt resultieren Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 53.

4. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2023	32.799,24 €
	31.12.2022	34.440,55 €

Sie bestehen i. H. v. T€ 25 aus Einzahlungen ohne Gebührenbescheid und i. H. v. T€ 2 aus Beteiligungen am Erlös aus Papierverkäufen, die der Abfallbetrieb den Anbietern des dualen Systems schuldet. Gegenüber dem Finanzamt bestehen Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe v. T€ 6 (Umsatzsteuervorauszahlungen für November und Dezember 2023).

<u>D. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	31.12.2023	797,81 €
	31.12.2022	5.125,16 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag vereinnahmte Gebühren ausgewiesen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse in Höhe von 3.537.904,48 € teilen sich wie folgt auf:

	€ 2023	€ 2022
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung von Sperrmüll	109.455,00	98.795,36
Abfallgebühren für Restmüll (Basis-, Leistungs- und Verwaltungsgebühr)	2.439.668,60	2.400.432,41
Abfallgebühre für Biomüll (Basis- und Leistungsgebühr)	560.255,26	559.437,24
Erträge aus Verkäufen (Elektro- und Metallschrott, Kunststoffe, Holz)	21.317,88	18.427,82
Erträge aus Papierverkäufen	167.132,38	425.474,23
Kostenerstattungen und Umlagen von Zweckverbänden	23.398,04	4.256,09
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung und - Papiersammlung	196.513,03	201.085,64
Erträge aus Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände	10.309,00	18.867,75
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellgebühren	9.776,29	8.352,89
Sonstige Schadensersatzleistungen	0,00	0,00
Erlöse aus Auflösung, Werteberichtigung von Forderungen	15,00	15,00
Erträge aus Auflösung Sonderposten Zuwendungen	64,00	0,00
	3.537.904,48	3.735.144,43

2. MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand in Höhe von 1.973.224,99 € gliedert sich wie folgt:

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Es handelt sich mit 35.098,28 € um Müllgefäße, Ersatzteile und Schlosser für die Müllgefäße.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	€ 2023	€ 2022
Aufwendungen für Müllentsorgung durch städtischen Betriebshof	1.492.508,65	1.486.886,00
Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen	313.936,82	324.958,14
Kostenerstattungen an Zweckverbände	131.681,24	1.440.014,51
	1.938.126,71	3.251.858,65

Die Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof in Höhe von 1.492.508,65 € umfassen hauptsächlich die Durchführung der Abfallsammlung und die Verbringung zu den, durch den EVS vorgegebenen, Verbrennungs- und Verwertungsanlagen sowie den Betrieb des Wertstoffzentrums.

Die Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen in Höhe von 313.936,82 € beinhalten im Wesentlichen die Entsorgung und Verwertung der im Wertstoffzentrum angelieferten Stoffe sowie die Durchführung der Straßen-sperrmüllsammlung.

Die Kostenerstattungen an Zweckverbände betreffen die überörtlichen Beiträge des EVS.

3. ABSCHREIBUNGEN

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen 294.006,92 €.

	€ 2023	€ 2022
AFA immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
AFA Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	27.414,00	27.413,00
AFA sonstige Sachanlagen, s. Anlagenspiegel	266.592,92	212.063,00
	294.006,92	239.476,00

4. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 468.304,83 € und entfielen auf:

	€ 2023	€ 2022
Kostenerstattungen an die Stadt	403.130,33	403.016,33
Mieten für Container	2.149,48	2.108,53
Aufwendungen für Datenverarbeitung	13.411,33	13.293,48
Sachverständigen- Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	17.235,28	25.215,38
Geschäftsaufwendungen Öffentlichkeitsarbeit	7.824,59	8.588,84
Geschäftsaufwendungen Porto, Versandkosten	9.333,86	16.997,95
Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.463,08	24.620,07
Anschaffung geringwertige Wirtschaftsgüter bis 250 €	68,14	4.550,27
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.968,62	4.035,58
Aufwand Erlösbeteiligung DSD	8.720,12	10.723,60
	468.304,83	513.150,03

Die Kostenerstattung an die Stadt in Höhe von 403.130,33 € beinhaltet die Kosten für das zur Verfügung gestellte Personal sowie den Gemeinkostenzuschlag für die Querschnittsämter (Hauptverwaltungsamt, Kämmerei, und ähnliche) und die Verwaltungsleitung, die anteiligen Gebäudekosten sowie anteilige Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie.

5. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

Sie betreffen die Zinsaufwendungen für Darlehen.

	€ 2023	€ 2022
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB aus Darlehen	11.215,94	14.749,68
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB aus Kapitalverwaltung	0,00	1.207,94
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	26.563,73	6.254,81
	37.779,67	22.212,43

Die Stadt St. Ingbert gewährte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb zum 01.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 1.194.775,62 € (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,85%).

Die Zinsen für das städtische Darlehen betragen im Jahr 2023 11.215,94 €

VI. SONSTIGE ANGABEN

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung.

Die Leitung des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2023 Herrn Werkleiter Gerd Lang bis zum 31.12.2023. Mit Wirkung ab dem 01.01.2024 wurde Herr Thomas Diederichs zum Werkleiter bestellt.

Die Vergütung der Werkleitung ist in der Personalkostenerstattung an die Stadt St. Ingbert enthalten.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit 11.662,00 € die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden vom Bau- und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand, neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer als Vorsitzenden, aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

Name	Beruf	von	bis
Abel Joachim	Rentner	29.08.2019	
Bachmann Rainer Gerd	kfm. Angestellter	29.08.2019	02.07.2024
Blaumeiser Olaf	Lebensmitteltechniker	03.07.2024	
Diersmann Jan	Wirtschaftsjurist	03.07.2024	
Düpre Roland	Bankkaufmann	03.07.2024	
Gaa Andreas	Kaufmann, Immobiliensachverständiger	29.08.2019	02.07.2024
Hartmann Barbara	Dip.-Betriebswirtin	28.05.2021	
Heib Wolfgang	Rentner	03.07.2024	
Jung Norbert	Ziersteinpolierer	03.07.2024	
Keller Rainer	Landesbeamter	29.08.2019	
Lahm Manfred	Werkstoffprüfer	29.08.2019	02.07.2024
Magenreuter Thomas	Dipl.Ingenieur	29.08.2019	02.07.2024
Marx Jürgen	Versicherungsfachmann (BWV)	03.07.2024	
Mast Franz-Josef	Bankkaufmann	29.08.2019	02.07.2024
Monzel, Dr. Markus	Dipl.-Biogeograph, Regierungsoberrat	29.08.2019	
Müller-Sammel Yolanda	Rentnerin	03.07.2024	
Münzebrock Carina	Juristin	29.08.2019	02.07.2024
Reiß Lothar	Dipl- Betriebswirt	29.08.2019	02.07.2024
Straßberger Ellen	Juristin	29.08.2019	02.07.2024
Wendel Jeremy	Informationselektroniker f. Bürosystemtechnik	28.05.2021	
Zitt Albert	Kfz-Handwerker	17.11.2022	

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

VII. VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES

Die Werkleitung schlägt vor, den Gewinn in Höhe von 764.588,07 € mit dem Verlust des Vorjahres zu verrechnen.

VIII. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH ENDE DES WIRTSCHAFTSJAHRES

Vgl. hierzu die Ausführungen im Lagebericht unter den Abschnitten C und D.

St. Ingbert, den 24.08.2025

Die Werkleitung

Thomas Diederichs

Anlage zum Anhang

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01.2023-31.12.2023)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert zum 31.12.2022	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtsch.-jahr	angesammelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
	Euro	+ Euro	./. Euro	+/./. Euro	Euro	Euro	Euro	./. Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	15.401,00 €	- €	- €	- €	15.401,00 €	15.398,00 €	- €	- €	15.398,00 €	3,00 €	3,00 €	0,00	0,02
Summe I.	15.401,00 €	- €	- €	- €	15.401,00 €	15.398,00 €	- €	- €	15.398,00 €	3,00 €	3,00 €	0,00	0,02
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit													
a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39 €	- €	- €	- €	65.171,39 €	- €	- €	- €	- €	65.171,39 €	65.171,39 €	0,00	100,00
2. Abfallbeseitigungsanlagen	966.393,14 €	- €	- €	- €	966.393,14 €	191.658,00 €	27.414,00 €	- €	219.072,00 €	747.321,14 €	774.735,14 €	2,84	77,33
3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge	1.987.568,18 €	33.427,55 €	137.530,89 €	- €	1.883.464,84 €	658.473,89 €	209.392,00 €	137.528,89 €	730.337,00 €	1.153.127,84 €	1.329.094,29 €	11,12	61,22
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	672.450,88 €	- €	- €	- €	672.450,88 €	561.209,51 €	57.200,92 €	- €	618.410,43 €	54.040,45 €	111.241,37 €	8,51	8,04
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00
SUMME II.	3.691.583,59 €	33.427,55 €	137.530,89 €	- €	3.587.480,25 €	1.411.341,40 €	294.006,92 €	137.528,89 €	1.567.819,43 €	2.019.660,82 €	2.280.242,19 €	8,20	56,30
SUMME Anlagevermögen	3.706.984,59 €	33.427,55 €	137.530,89 €	- €	3.602.881,25 €	1.426.739,40 €	294.006,92 €	137.528,89 €	1.583.217,43 €	2.019.663,82 €	2.280.245,19 €	8,16	56,06

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2023

des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

A. Grundlagen und Aufgaben des Betriebs

1. Rechtliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

2. Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere:

- die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Mittelstadt St. Ingbert incl. der Erfassung von Problemabfällen sowie Grünschnitt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- das Einsammeln und die Beförderung von haushaltsähnlichem Gewerbeabfall, die Erfassung, Sortierung und Zuführung zur Verwertung der Sekundärrohstoffe,
- der damit verbundene Transport im gewerblichen Güternahverkehr nach Güterkraftverkehrsgesetz,
- und die Erbringung technischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung) sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert.

Der ABBS betreibt ein Wertstoffzentrum für die Mittelstadt St. Ingbert.

B. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

1. Allgemein

Zum 01.01.2016 hat der ABBS aufgrund des Beschlusses des Stadtrates St. Ingbert vom 10.12.2015 die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 EVSG vom Entsorgungsverband Saar als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger übernommen.

Die Stadt St. Ingbert hat bereits seit vielen Jahren als sogenannte Fuhrparks-kommune wie die Städte Neunkirchen, Homburg und Saarlouis im Auftrag des EVS die Sammlung des Abfalls in St. Ingbert durchgeführt und verfügt aus diesem Grunde über entsprechende Müllfahrzeuge, über Müllfahrer/-lader und ein Wertstoffzentrum und eine Kompostieranlage.

Die aufgestellten Müllgefäße wurden vom EVS gegen Vergütung des entsprechenden Restwertes in das Eigentum des ABBS übernommen, ebenso das Wertstoffzentrum.

Gesammelt werden Restmüll-, Biomüll-, Sperrmüll- und Altpapiermengen in St. Ingbert.

Die Papiermengen werden zum einen mit der Papiertonne bei den einzelnen Haushalten abgeholt und zum anderen auch über die Papiercontainer an den Containerstandplätzen im Stadtgebiet.

Auf dem Wertstoffzentrum können die St. Ingberter Bürger zudem Wertstoffe wie Sperrmüll, Kunststoffe, Elektroschrott, Metallschrott u.a. entsprechend der Gebührensatzung für die Benutzung des Wertstoffzentrums abgeben.

Ebenso können zu bestimmten Terminen Problemabfälle aus dem Haushalt abgegeben werden (Öko-Mobil).

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung, der Abfallgebührensatzung und der Abfallgebührenhöhensatzung in der jeweils gültigen Fassung werden für die Leistungen der Abfallentsorgung- und Abfallbewirtschaftung Gebühren von den St. Ingberter Bürgern und Bürgerinnen erhoben.

Die vom ABBS erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr sowohl bei der Restmülltonne, den Umleerbehältern als auch bei der Biomülltonne zusammen.

Die Papiertonne ist gebührenfrei. Die Erlöse aus der Papiervermarktung tragen erheblich zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei.

Der ABBS hat kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadt St. Ingbert.

Durch Darlegung der Stundennachweise (Rapportierung) der einzelnen Mitarbeiter werden die Personalkosten dem ABBS anteilig in Rechnung gestellt.

Die städt. Betriebshofmitarbeiter wie Mülllader und Müllfahrer sowie die KFZ-Stunden werden entsprechend der Kalkulation der Personal- und Fahrzeugstunden dem ABBS ebenfalls in Rechnung gestellt.

2. Erläuterungen zur Wirtschaftslage

2.1. Mengen und Gebühren

Die Gebührenstruktur in 2023 ergibt sich wie folgt:

	Grundgebühr	Mindest- gewicht	Mindest- gewichtsgebühr	Basisgebühr	Leistungs- gebühr/kg
120 l RM	54,96 €	48 kg	13,92 €	68,88 €	0,29 €
240 l RM	68,76 €	144 kg	41,76 €	110,52 €	0,29 €
770 l RM 14-tägig	378,24 €	900 kg	261,00 €	639,24 €	0,29 €
770 l RM wöchentl.	756,48 €	1788 kg	518,52 €	1.275,00 €	0,29 €
1100 l RM 14-tägig	550,20 €	1440 kg	417,60 €	967,80 €	0,29 €
1100 l RM wöchentl.	1.100,28 €	2892 kg	838,68 €	1.938,96 €	0,29 €
1100 l RM 2x wöchentl.	1.650,48 €	5784 kg	1.677,36 €	3.327,84 €	0,29 €
120 l BM	30,00 €	120 kg	14,40 €	44,40 €	0,12 €

In 2023 betragen die **Gebühreneinnahmen** insgesamt **3.009.069,34 €**

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die einzelnen Gebühren je nach Abfallart auf.

Gebühren für	Gebühr	Gebühr	Veränderung
	2023	2022	
120 l Restmüll	1.317.308,41 €	1.307.656,27 €	9.652,14 €
240 l Restmüll	499.433,60 €	489.721,02 €	9.712,58 €
770 l Restmüll, Leerung 14-tägig	52.254,79 €	50.398,45 €	1.856,34 €
770 l Restmüll, Leerung wöchentl.	105.535,11 €	98.366,33 €	7.168,78 €
1100 l Restmüll, Leerung 14-tägig	52.761,20 €	52.758,07 €	3,13 €
1100 l Restmüll, Leerung wöchentl.	377.463,71 €	366.028,97 €	11.434,74 €
1100 l Restmüll, Leerung 2xwöchentl.	23.854,26 €	25.436,60 €	-1.582,34 €
120 l Biomüll	560.255,26 €	559.437,24 €	818,02 €
Restmüll Abfallsäcke, Festtonnen, Windelsäcke	20.203,00 €	11.867,86 €	8.335,14 €
Summe	3.009.069,34 €	2.961.670,81 €	47.398,53 €

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Erlöse aus dem Bereich der innerörtlichen Abfallentsorgung – und Verwertung auf:

Insgesamt belaufen sich die Erträge auf **528.835,14 €** (VJ. 773.473,62 €€).

	2023	2022	Veränderung
Papiervermarktungserlöse (ohne Wertstoffzentrum)	162.793,32 €	415.484,71 €	- 252.691,39 €
Einnahmen Wertstoffzentrum (incl. Anteil Papier i. H. v. T€ 4, VJ T€ 10)	83.698,94 €	83.742,34 €	- 43,40 €
Kostenbeteiligung der Betreiber des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung - Papiersammlung	196.513,03 €	201.085,64 €	- 4.572,61 €
Transportkostenausgleich EVS 2023	23.398,04 €	4.256,09 €	19.141,95 €
Kostenumlage Abgabe Gelbe Säcke	1.825,00 €	2.172,50 €	- 347,50 €
Änderung Gefäßdienst	11.057,52 €	10.066,70 €	990,82 €
Sperrmüllgebühren	29.400,00 €	29.445,00 €	- 45,00 €
Mahngebühren, Säumniszuschläge	9.776,29 €	8.352,89 €	1.423,40 €
Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.309,00 €	18.867,75 €	- 8.558,75 €
Auflösung Sonderposten Zuschüsse	64,00 €	- €	64,00 €
	528.835,14 €	773.473,62 €	-244.638,48 €

Im Altpapierbereich unterliegt der Verkaufserlös erheblichen Schwankungen.

Der Durchschnittspreis für Papier, Pappe und Kartonagen lag im Jahr 2023 bei 71 T€/to und betrug somit nur noch 42 Prozent des Vorjahreswertes.

In 2022 konnte hier noch Durchschnittspreis in Höhe von 170 T€/to. erzielt werden.

Die Preisspanne in 2023 betrug T€ 29 pro Tonne - von T€ 55 pro Tonne im März 2023 bis T€ 85 pro Tonne im Dezember. Im Vorjahr betrug die Preisspanne T€ 175 pro Tonne.

Die **Abfallmengen in 2023 im Vergleich zum Vorjahr** können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2023	2022	Veränderung
Restmüll	4.450 to	4.306 to	+144 to
Biomüll	2.258 to	2.234 to	+24 to
Sperrmüll (Straßensammlung)	529 to	524 to	+5 to
Papiermengen - Blaue Tonne u. Containerstandplätze	2.368 to	2.447 to	-79 to
Papiermengen – Papierpresse Wertstoffzentrum	61 to	57 to	+4 to

Die Nachfrage nach Altpapier ist gesunken. Die Sortierung von Altpapier ist durch die allgemeine Preissteigerung teurer geworden. Daher ist der Einsatz von Frischfasern zur Herstellung von Pappe, Papier und Kartonagen erneut eine wirtschaftlich interessante Alternative. Ein gestiegenes ökologische Bewusstsein sorgt zunehmend zum Einsatz von "baumfreien Alternativen" aus Pflanzenfasern, recycelten Textilfasern u. Ä. zur Herstellung von Papierprodukten.

Der Einsatz von elektronischen Geräten zur Informationsverbreitung spart ebenso Druckerzeugnisse ein.

Die Preise wurden dem Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier des Statistischen Bundesamtes (Destatis) sowie der eigenen Buchhaltung entnommen.

2.2 Nutzung des Wertstoffzentrums

Der nachfolgenden Tabelle können die auf dem Wertstoffzentrum gesammelten Mengen pro Abfall- bzw. Wertstoffart entnommen werden.

	2023	2022	Veränderung
Bauschutt	1.023,58 to	946,00 to	+77,58 to
Flachglas	44,82 to	36,79 to	+8,03 to
Altreifen	18,29 to	13,33 to	+4,96 to
Holz A IV	132,13 to	99,65 to	+32,48 to
Gem. Bau- und Abbruchabfälle	232,27 to	360,53 to	-128,26 to
Kunststoffe	31,37 to	27,96 to	+3,41 to
Papierpresse	61,47 to	57,46 to	+4,01 to
Sperrmüll Holz	594,78 to	599,52 to	-4,74 to
Sperrmüll Rest	255,28 to	240,64 to	+14,64 to

Die Entsorgungskosten der einzelnen Wertstofffraktionen auf dem Wertstoffzentrum haben sich gegenüber den Vorjahren reduziert.

Die Erlöse aus dem Schrottverkauf und dem Elektroschrott sind mit T€ 16 gegenüber dem Vorjahr (14 T€) leicht gestiegen. Weitere T€ 5 konnten erstmals mit dem Verkauf von Holz erzielt werden.

Das **Ergebnis des Wertstoffzentrums** stellt sich wie folgt dar:

	2023	2022	Veränderung
Erträge			
Benutzungsgebühren	58.042,00 €	55.325,00 €	2.717,00 €
Vermarktungserlöse für			
- Metall, Elektroschrott und			
Kunststoffe, u. a.	21.317,88 €	18.427,82 €	2.890,06 €
- Papier	4.339,06 €	9.989,52 €	-5.650,46 €
Zwischensumme Erträge	83.698,94 €	83.742,34 €	-43,40 €
Aufwendungen			
Bauhofleistungen	325.865,50 €	325.866,70 €	-1,20 €
Entsorgungskosten für			
- Sperrmüll,			
- Elektroschrott,			
- Gemischte Bauabfälle u. ä	211.621,73 €	222.930,91 €	-11.309,18 €
Mieten für Container	2.149,48 €	2.108,53 €	40,95 €
Abschreibungen	39.727,06 €	39.854,00 €	-126,94 €
Zinsen	10.192,12 €	11.980,54 €	-1.788,42 €
Sonstige Aufwendungen	3.424,41 €	3.345,43 €	78,98 €
Zwischensumme Aufwendungen	592.980,30 €	606.086,11 €	-13.105,81 €
Jahresergebnis	-509.281,36 €	-522.343,77 €	13.062,41 €

Die Bauhofleistungen setzen sich zum einen aus den Kosten für das städtische Personal und zum anderen aus den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen zusammen. Die Aufwendungen für das eingesetzte Personal 2023 sind nahezu gleich.

Die Einführung der online-Terminbuchungen infolge der Corona-Pandemie in 2020 hat sich letztendlich positiv für den Betrieb des Wertstoffzentrums ausgewirkt. Durch die bessere und geordnete Überwachung der Entsorgungsleistungen auf dem Wertstoffhof haben sich die Ausgaben für die Entsorgungskosten reduziert, da die Anzahl der Fehlwürfe reduziert werden konnte und somit weniger Reklamationen und damit Nachzahlungen vermieden werden konnten.

Positiv bemerkbar machte sich auch der im Vorjahr angeschaffte Walzenverdichter. Durch die Verdichtung der Sperrmüllcontainer konnten Entsorgungsfahrten eingespart werden.

Die Entsorgungskosten, die an Dritte gezahlt werden, sind um T€ 11 gesunken.

Aufwendungen insgesamt

Aufwendungen	2023	2022	Veränderung
1.1 Aufwendungen Rohstoffe	35.098,28 €	39.596,33 €	-4.498,05 €
1.2 Aufwendungen für Müllentsorgung durch den städt. Betriebshof	1.492.508,65 €	1.486.886,00 €	5.622,65 €
1.3 EVS-Beitrag (überörtl. Beitrag)	131.681,24 €	1.440.014,51 €	-1.308.333,27 €
1.4 Aufwendungen für Müllentsorgung durch Dritte	313.936,82 €	324.958,14 €	-11.021,32 €
1 Materialaufwand	1.973.224,99 €	3.291.454,98 €	-1.318.229,99 €
2. Abschreibungen	294.006,92 €	239.476,00 €	54.530,92 €
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	468.304,83 €	513.150,03 €	-44.845,20 €
4. Zinsaufwendungen	37.779,67 €	22.212,43 €	15.567,24 €
Summe Aufwendungen	2.773.316,41 €	4.066.293,44 €	-1.292.977,03 €

Für das Jahr 2023 ergibt sich aufgrund der einmaligen Rückerstattung des EVS im Bereich des überörtlichen Beitrages von rd. 772 T€ ein Gewinn in Höhe von T€ 765, wodurch sich die Rücklage von T€ 100 auf T€ 864 erhöht.

Der Entsorgungsverband Saar konnte aufgrund seiner Stromproduktion- und Vermarktung im Jahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 13.942 erwirtschaften (vgl. Jahresbericht 2023 des EVS), was sich positiv auf den überörtlichen Beitrag für das Jahr 2023 auswirkte.

2.3 Wichtige Vorgänge des Wirtschaftsjahres:

- Es wurden zwei technisch veraltete, nicht mehr benötigte Müllfahrzeuge versteigert. Beide waren bereits komplett abgeschrieben.
- Die Festsetzung des überörtlichen Beitrages an den Entsorgungsverband Saar (EVS) erfolgt auf der Grundlage der testierten Jahresabschlüsse des EVS – Sparte Abfallwirtschaft – sowie den tatsächlich angedienten Abfallmengen im Sinne der Aufgabenübernahmesatzung (§5 Abs. 5 ff.). Der Entsorgungsverband Saar konnte aufgrund seiner Stromproduktion- und Vermarktung im Jahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 13.942 erwirtschaften (vgl. Jahresbericht 2023 des EVS). Die im August 2024 erfolgte Endabrechnung des überörtlichen Beitrages endete daher mit einer Beitragsgutschrift in Höhe von T€ 772 €, die sich deutlich positiv auf das Jahresergebnis des Abfallbetriebes auswirkt.
- Herr Gerd Lang legte die Werkleitung ruhestandsbedingt zum 31.12.2023 nieder. In der Stadtratssitzung vom 12.12.2023 wurde Herr Thomas Diederichs gemäß § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) bzw. § 35 Nr. 11 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) zum Nachfolger gewählt. Er hat die Werkleitung ab dem 01.01.2024 übernommen. Herr Gerd Lang, der die Werkleitung seit der Gründung des Abfallbetriebes zum 01.01.2016 bis zum 31.12.2023 innehatte, bleibt in beratender Funktion für den Abfallbetrieb tätig.
- In der Sitzung vom 12. Dezember 2023 stimmte der Stadtrat St. Ingbert folgenden Änderungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert- zu.:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert bestimmt den Werksausschuss für den Eigenbetrieb bei der Bildung der Ausschüsse zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode.“
§ 6 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 7 Abs. 4 a wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Werkleitung handelt selbstständig a) in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 EigVO.“

Die 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

2.4. Darstellung der Finanzlage

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen

	2023 €	2022 €
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Gewinn (+) / Verlust (-)		
Gewinnvortrag des Vorjahres	430.919,64	642.646,66
Verwendung für		
Verlust des Vorjahres	-331.149,01	-211.727,02
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	764.588,07	-331.149,01
Eigenkapital	929.530,09	164.942,02

Die Rückstellungen betragen in Summe 253.824,00 € und gliedern sich wie folgt:

	01.01.2023	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2023
	€	€	€	€	€
Eigenkapitalausgleichszahlung EVS	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2019 bis 2021	26.000,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2022	11.662,00	0,00	0,00	0,00	11.662,00
Prüfung Jahresabschluss 2023	0,00	11.662,00	0,00	0,00	11.662,00
Erstellung Steuererklärungen 2021 und 2022	3.000,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00
Erstellung Steuererklärungen 2023	0,00	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00
	240.662,00	13.162,00	0,00	0,00	253.824,00

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Es wird angenommen, dass es sich bei der Rückzahlung durch den EVS um einen einmaligen Effekt handelte und der überörtliche Beitrag für die kommenden Jahre deutlich steigen wird. Die Vorauszahlung für das Jahr 2024 betrug T€ 845. Eine Endabrechnung ist noch nicht erfolgt. Für das Jahr 2025 wurde eine deutliche gestiegene Vorauszahlung in Höhe von T€ 1.333 in Rechnung gestellt. Die Preissteigerung wird vor allem für den Restmüll erwartet. Hierfür hat sich der Anteil der Vorauszahlung von T€ 417 in 2024 auf T€ 882 für 2025 erhöht.

Der überörtliche Beitrag für den Biomüll wurde für das Jahr 2023 mit T€ 492 abgerechnet. Die hierfür geforderte Vorauszahlung betrug für das Jahr 2024 T€ 428 und für das Jahr 2025 T€ 452.

In der Altpapiervermarktung ist eine vorausschauende, klar kalkulierbare und kontinuierliche Entwicklung aufgrund der internationalen Gesamtentwicklung von Angebot und Nachfrage nicht möglich.

Der vom Stadtrat am 25.04.2024 beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 endet mit einem Verlust in Höhe von 24.087 €.

Für das Jahr 2025 sieht der Wirtschaftsplan einen Verlust in Höhe von 546.588 € vor. Er wurde am 10.04.2025 vom Stadtrat beschlossen.

Die weitere Entwicklung des Eigenbetriebes wird durch geopolitische sowie wirtschaftliche Unsicherheiten beeinflusst. Zu benennen sind insbesondere die für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, die Lohn- und Gehaltssteigerungen, die Entwicklung der Energiepreise, die Entwicklung der Inflation im Allgemeinen, die Zinsentwicklung sowie der Fachkräftemangel.

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Im Februar 2022 wurde die Ukraine von Russland angegriffen. In Folge stiegen die Energiekosten, Logistikwege und Absatzmärkte verlagerten sich.

Dies hat sowohl Einfluss auf die Müllentsorgungskosten, als auch auf den überörtlichen Beitrag an den EVS.

Der Verkauf von Altpapier wurde ebenfalls erschwert. Viele Papierfabriken mussten ihre Produktion drosseln, was die Nachfrage reduzierte und die Preise sinken ließ.

Ein weiterer Faktor der negativen Preisentwicklung von Altpapier ist die gesunkene Nachfrage nach Verpackungsmaterial. Sie war durch die Corona-Pandemie und den dadurch gestiegenen Onlinehandel erhöht und normalisiert sich nun wieder.

China, Indien und andere östliche Länder importierten früher große Mengen Altpapier. Sie haben die Einkäufe reduziert und teilweise die Einfuhr stark reguliert.

Die EU-Politik zur Förderung der Kreislaufwirtschaft führt zu mehr Altpapierrecycling, aber auch zu strengerer Qualitätsanforderungen, die sich ebenfalls auf die Preisbildung auswirken.

Der neueste Konflikt in Israel begann im Oktober 2023 und hat nicht nur auf die Nahostregion erhebliche Auswirkungen. Er beeinflusst die Entwicklung der Rohstoffpreise, führt zu Unsicherheiten auf den globalen Märkten, bedingt Preisschwankungen bei Energiekosten (Öl, Gas) und erschwert Handelsbeziehungen. Für den Abfallbetrieb bedeutet dies vor allem höhere Betriebskosten der Entsorgungsfahrzeuge und Preisschwankungen bei den Verwertungserlösen (Papier, Metall, u. a.).

St. Ingbert, den 24.08.2025

Die Werkleitung
Thomas Diederichs



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebs der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Saarland entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenebetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 05. November 2025

**THS Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

ppa. Stutz
Wirtschaftsprüfer

Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrages

**Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der
wirtschaftlichen Verhältnisse**

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Gliederung:

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreise 2 bis 6

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreise 7 bis 10

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreise 11 bis 13

5. Ertragslage

Fragenkreise 14 bis 16

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbeziege

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Werkleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebs- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes bzw. des Konzerns?

In der Betriebssatzung §§ 4 - 7 werden die Organe des ABBS (Werkleitung, Stadtrat, Werksausschuss (Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und Werksausschuss der Mittelstadt St.-Ingbert) und die Zuständigkeiten geregelt. Der Oberbürgermeister ist lt. § 4 der Betriebssatzung, in Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i. V. m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen des Stadtrates und sieben Sitzungen des Werksausschusses stattgefunden. Niederschriften von den Sitzungen des Stadtrates und des Werksausschusses lagen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?

Der frühere Werkleiter Herr Gerd Lang war und der neue Werkleiter Herr Thomas Diederichs (ab 01.01.2024) ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien Mitglied.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Werkleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Werkleitung erhält für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Werksausschusses als Überwachungsorgan des Betriebes erhalten neben Sitzungsgeldern, die im Anhang angegeben werden, keine gesonderte Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Betriebes entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Auf Grund der überschaubaren Verhältnisse und der personellen Gegebenheiten wird ein eigens für den Abfallbetrieb erstellter Organisationsplan als entbehrlich angesehen. Der Abfallbetrieb ist in die Organisationsstruktur der Stadt St. Ingbert eingebunden.

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und 14 weiteren Ausschussmitgliedern. 11 weitere Personen sind beratende Mitglieder im Werksausschuss. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend der §§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt für den ABBS entsprechend.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigV0 und der KommHVO enthalten. Darüberhinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen.

Unsere Prüfung hat keine derartigen Anhaltspunkte ergeben, die auf einen Verstoß hinweisen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt verwahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Betriebes?

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes?

Das Rechnungswesen und die Anlagenbuchhaltung werden über die Stadtverwaltung mit Hilfe einer Standard Software (MPS) abgewickelt. Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Belangen des Betriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltpunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Durch das bestehende Mahnwesen der Stadt ist grundsätzlich auch sichergestellt, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Betriebes/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der Werkleiter überwacht regelmäßig die laufenden Erträge und Aufwendungen. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt. Aufgrund der Größenordnung des Betriebes wurde bisher ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt bislang nicht vor.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltpunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. a).

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Finanzinstrumente wurden und werden vom Betrieb nicht eingesetzt, eine Beantwortung der entsprechenden Fragen (5 a - f) entfällt daher.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsysteem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Entsprechende Anhaltspunkte hat unsere Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor Kreditgewährung an Mitglieder der Werksleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass ähnliche, nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen anstelle von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt und festgestellt.

Weitere Feststellungen hat unsere Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt und erläutert. Sie werden in den Gremien, die über die Realisierung beschließen, beraten.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der Investitionsmaßnahmen obliegt der Werkleitung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Investitionen haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Der Betrieb unterliegt den einschlägigen Vergabevorschriften (VOB/ VOL/ UVgO-u.a.). Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine eindeutigen Verstöße gegen Vergaberegelungen vergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Kreditaufnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Verstöße ergeben.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen wird Bericht erstattet. Ein Zwischenbericht wurde auskunfts-gemäß mündlich erteilt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes/Konzerns und in die wichtigsten Betriebs-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wird wesentlich und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Betriebsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes (Werkleitung und Werksausschuss) keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den ABBS umfasst.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der Betrieb verfügt nur über betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb hat aufgabenbedingt keine Bestände im Vorratsvermögen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Unsere Prüfung hat keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Betrieb weist zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital von TEUR 930 aus. Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 30,2% (Vorjahr: 6,6 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c) In welchem Umfang hat der Betrieb Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr einen Zuschuss für die Umrüstung eines Fahrzeuges erhalten. Gesamtbetrag TEUR 1,5 vom Bundesamt erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 30,2% (Vorjahr: 6,6%).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar?

Die Werkleitung schlägt vor den Jahresgewinn zur Tilgung des Vorjahresverlustes zu verwenden und den verbleibenden Gewinn vorzutragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes/Konzerns nach Segmenten zusammen?

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der innerörtlichen Abfallbeseitigung im Rahmen des § 3 EVSG auf dem Gebiet der Stadt St.-Ingbert. Die gesammelten Abfälle werden den Entsorgungsanlagen des EVS zugeführt. Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

Weiterhin besteht ein Betrieb gewerblicher Art im Bereich „Papier, Pappe, Karton“.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Wirtschaftsjahr erfolgte eine Beitragsgutschrift durch den EVS in Höhe von TEUR 794 für das Wirtschaftsjahr 2023. Dies führte zu einer starken Reduzierung der Aufwendungen für bezogene Leistungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Auf Grund unserer stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kredit- und anderen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb zu unangemessenen Konditionen vorgenommen worden sind.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe in der Abfallbeseitigung ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 765 erzielt, geplant war ein Ergebnis von TEUR -405. Vgl. ergänzend Fragenkreis 14b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Eigenbetriebes zu verbessern?

Vgl. Fragenkreis 15 a).

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen**Rechtliche Grundlagen**a) **Betriebssatzung:**

Im Berichtsjahr galt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb zur örtlichen Abfallentsorgung der Stadt St.-Ingbert vom 10. Dezember 2015.

Sie enthält folgende bedeutende Regelungen:

Name:

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert.

Gegenstand:

Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt. Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist ein-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) - die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Mittelstadt St. Ingbert incl. der Erfassung von Problemabfällen sowie Grünschnitt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung, das Einsammeln und die Beförderung von haushaltsgleichem Gewerbeabfall, die Erfassung, Sortierung und Zuführung zur Verwertung der Sekundärrohstoffe, der damit verbundene Transport im gewerblichen Güternahverkehr nach Güterkraftverkehrsgesetz und die Erbringung technischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung) sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert. Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen.

Stammkapital:

EUR 65.171,39

Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

Kassenführung:

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kas-
sengeschäfte von der Stadtkasse der Mittelstadt St. Ingbert
wahrgenommen werden.

Organe gemäß Satzung:

Werkleitung (§ 7)
Werksausschuss (§ 6)
Stadtrat (§ 5).

Die Werkleitung oblag im Berichtsjahr Herrn Gerd Lang.
Ab dem 01.01.2024 obliegt Herrn Thomas Diederichs die Werkleitung.

b) Rechtliche Verhältnisse zu den Gebührenzahlern:

- Satzung des ABBS über die Abfallbewirtschaftung in der Mittelstadt St. Ingbert
 - Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)
 - Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhöhensatzung) in der Mittelstadt St. Ingbert
 - Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert

c) In nachfolgenden Sitzungen beschäftigte sich der Stadtrat mit folgenden wesentlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes:

23.03.2023	Feststellung des Jahresabschlusses 2020. Entlastung der Werkleitung für das WJ 2020.
20.07.2023	Feststellung des Jahresabschlusses 2019. Entlastung der Werkleitung für das WJ 2019.

12.12.2023	Abberufung der Werkleitung zum 31.12.2023 (Gerd Lang). Bestellung der Werkleitung zum 01.01.2024 (Thomas Diederichs).
27.06.2024	Feststellung des Jahresabschlusses 2021.
	Entlastung der Werkleitung für das WJ 2021
27.06.2024	Beauftragung der THS Wirtschaftsprüfung GmbH für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023.
06.05.2025	Feststellung des Jahresabschlusses 2022.
06.05.2025	Entlastung der Werkleitung für WJ 2022.

d) Wesentliche Vertrage mit Unternehmen:

1. Vertrag mit der REMONDIS Saar Entsorgungs -GmbH, Kirkel:

Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts

Gegenteiliges regelt. Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung der vertragsgegenständlichen Fraktionen vom Wertstoffhof (Sperrmüll, Altholz).

2. Folgevertrag nach Angebot vom 12.03.2020 von der REMONDIS Saar Entsorgungs-GmbH, Kirkel:

Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung beim Wertstoffhof angelieferten Abfälle (der in Abs. i genannten vertragsgegenständlichen Fraktionen – außer der Fraktion Altpapier und Kartonagen (dazu 2.2). Fraktionen nach Abs. i.: Bauschutt, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Altreifen, Flachglas, gemischte Kunststoffe, Fliesen, Keramik, Metall-Mischschrott, Kabelreste)

3. Folgevertrag nach Angebot vom 13.03.2020 von der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen:

Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Leistungsgegenstand ist die Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Sperrmüll.

4. Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS und der ALBA Wertstoffmanagement GmbH:

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualen Systemen.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2019 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der Vertrag beginnt am 01.07.2019 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2022.

Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

5. Vertrag über die „Einrichtung einer Umladestation für Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert“ vom 20.04.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Waldi GmbH:

Gegenstand des Vertrages ist die eigenverantwortliche Wahrnehmung von der Stadt St. Ingbert zum 01.07.2016 auf die Fa. Waldi GmbH übertragene Aufgaben der Einrichtung und Betreibung einer Umladestation für PPK aus der Stadt St. Ingbert. Mit Schreiben vom 01.02.2021 hat der ABBS die Option zur Vertragsverlängerung bis zum 30.06.2022 ausgeübt.

6. Folgevertrag nach Angebot vom 25.08.2020 von der Remondis:

Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 geschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einmalig die Laufzeit des Vertrags um ein Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Der ABBS hat die Option zur Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2023 ausgeübt. Leistungsgegenstand ist die Schadstoffsammlung mit einem mobilen Sammelfahrzeug (Ökomobil) für private Haushaltungen im Stadtgebiet St. Ingbert.

7. Vertrag über die Bereitstellung und Pflege, einer internetbasierten Verwaltungssoftware zwischen c-trace GmbH und der Mittelstadt St. Ingbert vom 14.04.2010:

Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung der internetbasierten DV-Lösung ASP für die Verwaltung, Übergabe und Übernahme, der Leerungsdaten incl. Datenbank sowie zur Verwaltung von Leerungen, Objekten und Kunden.

Der ursprünglich mit der Stadt St. Ingbert geschlossene Vertrag hatte eine Vertragslaufzeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2015. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Auskunftsgemäß ist bis zum Prüfungszeitraum keine Kündigung erfolgt.

8. Abstimmungsvereinbarung zwischen dem ABBS und den dualen Systemen, vertreten durch die Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln:

Leistungsgegenstand ist die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte, Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Stadt Sankt Ingbert. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2019 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 7 bereits besteht. Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 11 (Vertragsanpassung) bleibt unberührt.

9. Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG zwischen dem ABBS und den Betreibern eines Systems nach VerpackG, diese vertreten durch die Geschäftsführung der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln, im Folgenden „Systeme“ genannt:

Leistungsgegenstand ist die Abfallberatung und die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form - ggf. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation – fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssträgers ersetzt werden soll.

10. Vertrag nach Angebot vom 23.03.2024 von der PreZero Service Süd GmbH & Co. KG:

Der Vertrag beginnt am 01.07.2024 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2028. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt. Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung der vertragsgegenständlichen Fraktionen vom Wertstoffhof (Sperrmüll, Altholz).

11. Vertrag nach Angebot vom 23.03.2024 von der PreZero Service Süd GmbH & Co. KG:

Der Vertrag beginnt am 01.07.2024 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2028. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung beim Wertstoffhof angelieferten Abfälle (der in Abs. i genannten vertragsgegenständlichen Fraktionen – außer der Fraktion Altpapier und Kartonagen (dazu 2.2). Fraktionen nach Abs. i.: Bauschutt, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Altreifen, Flachglas, gemischte Kunststoffe, Fliesen, Keramik, Metall-Mischschrott, Kabelreste).

12. Vertrag nach Angebot vom 22.03.2024 von der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen:

Der Vertrag beginnt am 01.07.2024 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2028. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

-Leistungsgegenstand ist die Sammlung und Beförderung von Sperrmüll.

13. Vertrag nach Angebot vom 22.03.2024 über die Übernahme und Verwertung von Elektrogroßgeräten (Sammelgruppe 4) aus der Stadt St. Ingbert vom 13.05.24 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:

Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräten benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffholes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2024 und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Die Beauftragung endet spätestens am 30.06.2026. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

14. Vertrag nach Angebot vom 22.03.2024 über die Übernahme und Verwertung von Elektrokleingeräten (Sammelgruppe 5) aus der Stadt St. Ingbert vom 13.05.24 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:

Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräten benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffholes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2024 und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Die Beauftragung endet spätestens am 30.06.2026. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

15. Folgevertrag nach Angebot vom 11.03.2022 zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS und der ALBA Wertstoffmanagement GmbH:

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäß Beseitigung/Verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualen Systemen.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2022 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2025. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

16. Folgevertrag über die "Einrichtung einer Umladestation für Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert" vom 01.03.2022 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Waldi GmbH:

Gegenstand des Vertrages ist die eigenverantwortliche Wahrnehmung von der Stadt St. Ingbert zum 01.07.2022 auf die Fa. Waldi GmbH übertragene Aufgaben der Einrichtung und Betreibung einer Umladestation für PPK aus der Stadt St. Ingbert.

Der Vertrag beginnt am 01.07.2022 und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Der AG ist einseitig berechtigt die Laufzeit um ein Jahr zu verlängern. Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2025.

17. Folgevertrag nach Angebot vom 26.07.2023 von der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 geschlossen.

Leistungsgegenstand ist die Schadstoffsammlung mit einem mobilen Sammelfahrzeug (Ökomobil) für private Haushaltungen im Stadtgebiet St. Ingbert.

18. Folgevereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG zwischen dem ABBS und den Betreibern eines Systems nach VerpackG, diese vertreten durch die Geschäftsführung der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln, im Folgenden „Systeme“ genannt:

Leistungsgegenstand ist die Abfallberatung und die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form - ggf. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation - fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.

Steuerliche Verhältnisse

Der ABBS übt als Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert die örtliche Abfallentsorgung als hoheitliche Tätigkeit aus und unterliegt grundsätzlich nicht der Steuerpflicht.

Im Rahmen der Verwertung von Papier, Pappe und Karton sowie den Erlösen aus Schrottverkäufen u.ä. liegt ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor, der der Körperschaft-Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Im Wirtschaftsjahr 2023 sind keine Ertragssteuern angefallen, da die Verlustvorträge die Erträge aus dem gewerblichen Bereich überstiegen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.